

Satzung des AFRIKA-Projekte e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„AFRIKA-Projekte“

(im Folgenden „Verein“ genannt). Er ist in das Vereinsregister einzutragen und trägt nach seiner Eintragung den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Siegen.

Das Rechnungsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Entwicklung und partnerschaftliche Zusammenarbeit bei sozialen, insbesondere medizinischen Projekten in Afrika durch ideelle und finanzielle Unterstützung und dabei sollen durch „Tat und Wort“ die Werte des christlichen Glaubens erlebbar werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - Beschaffen von Mitteln für die Entwicklung, Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur in unterversorgten Gebieten Afrikas, insbesondere der medizinischen Basisversorgung und Prävention;
 - Beratende Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von sozialen und medizinischen Projekten in Afrika;
 - Ehrenamtlicher Einsatz der Mitglieder des Vereins in den schon bestehenden oder in geplanten Projekten;
 - Unterstützung bereits bestehender medizinischer Versorgungseinrichtungen;
 - Ehrenamtlicher Einsatz der Mitglieder zur Förderung der Ausbildung von einheimischem medizinischen und anderem Personal.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Vereinsausgaben, welche dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Hiervon unberührt bleiben etwaige Aufwandsentschädigungen, über die der Vorstand nach Grund und Höhe im Einzelfall beschließen kann.
7. Beschlüsse zur Änderung der Satzung sind vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sowohl volljährige natürliche Personen als auch juristische Personen oder Personengesellschaften (zusammen im Folgenden „Firmenmitglieder“ genannt) werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck (§ 2 Abs. 1) und die Tätigkeit des Vereins aktiv und/oder materiell zu unterstützen. Hierzu zählt insbesondere auch die Mithilfe bei der Entwicklung von Ideen und Konzepten zur Umsetzung des Satzungszwecks. Die Aufnahme ist gegenüber dem Vorstand zu beantragen.
2. Auf ausschließlichen Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder Ehrenmitglieder für die Dauer von zwei Jahren ernennen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss des Mitglieds, bei natürlichen Personen auch mit dem Tod, bei Firmenmitgliedern auch mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.
4. Ein Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Sie wird mit dem Zugang wirksam.
5. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei dem betroffenen Mitglied hierbei kein Stimmrecht zusteht. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Vereinsauflösung besteht kein Anspruch eines Mitglieds auf anteilige Erstattung des Vereinsvermögens oder auf Abfindung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Rechnungsjahr auf Vorschlag des Vorstands entscheidet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen: dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
2. Die in Ziffer 1 genannten Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Mitglied des Vorstands kann nur sein, wer selbst Vereinsmitglied ist oder – im Falle von Firmenmitgliedern – diesen als gesetzliche/r Vertreter/in oder Angestellte/r angehört.
4. Die Mitglieder des Vorstands (betrifft: Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r im Wechsel) werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied (Kooptation).
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch diese Satzung oder das Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Leitung der Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzende/n oder den/der stellvertretenden Vorsitzende/n (vgl. §7, Abs.4);
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Rechnungsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Aufnahme von Mitgliedern und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr, z. B. bei Abschluss und Beendigung von Verträgen;
 - f) Sonstige Geschäftsführung des Vereins.

6. Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Vorstandssitzungen gefasst, zu denen der/die Vorsitzende mit zumindest einwöchiger Frist in Textform einlädt. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es hierbei nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen.
- Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Auf schriftlichem Wege gefasste Beschlüsse sind von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen; das Gleiche gilt für fernmündlich gefasste Beschlüsse, diese sind innerhalb von sieben Tagen schriftlich niederzulegen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts des Revisors / der Revisorin;
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Rechnungsjahr;
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
 - d) Entlastung des Vorstands;
 - e) Wahl von Ehrenmitgliedern;
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - g) Wahl des Revisors / der Revisorin für das laufende Rechnungsjahr; Aufgabe des Revisors / der Revisorin ist die Prüfung der Kasse des Vereins sowie der Einhaltung von Beschlüssen der Vereinsorgane;
 - h) Änderungen der Vereinssatzung;
 - i) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages;
 - j) Entscheidung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes;
 - k) Auflösung oder Umwandlung des Vereins.
2. Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt, oder wenn mindestens fünf Mitglieder in Textform unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform oder schriftlich für diejenigen Mitglieder, die nicht über elektronische Medien verfügen, mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Vorstand in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, Email-Adresse) gerichtet ist. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Später gestellte Ergänzungsanträge können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden. Sind sämtliche Mitglieder anwesend bzw. vertreten, können bei Einverständnis Aller Beschlüsse auch gefasst und Tagesordnungspunkte behandelt werden, wenn die vorstehenden Form- und Fristenfordernisse nicht gewahrt sind. Eine Vollmacht kann nur einem anderen Vereinsmitglied in schriftlicher Form erteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Ver-

hinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, Auflösung oder Umwandlung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Stimmen sämtlicher Mitglieder.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erzielt bei zwei oder mehr Kandidaten/Kandidatinnen keine/r von ihnen im ersten Wahlgang eine solche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang als Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Haben hierbei zwei oder mehr Kandidaten/Kandidatinnen die gleiche Stimmenanzahl, so entscheidet das von dem/der Versammlungsleiterin zu ziehende Los.
9. Über Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Datum, Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters der Versammlungsleiterin und des Protokollführers / der Protokollführerin, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung, Erklärungen über Annahme einer Wahl, ferner bei Satzungsänderungen der Wortlaut der geänderten Bestimmungen.
10. Abstimmungen und Wahlen von Ehrenmitgliedern erfolgen offen durch Handzeichen, die Wahl der Vorstandsmitglieder schriftlich. Jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat eine Stimme.
11. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen. Für die etwaige Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens sowie für einen etwaigen Internet-Auftritt des Vereins bedarf es jedoch des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 8 Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind jeweils zu einzelvertretungsberechtigten Liquidatoren zu bestellen. Die Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren/innen bestellen und Einzelvertretungsberechtigung erteilen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Aberkennung der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen an die „Vereinigte Missionsfreunde e. V. (VMF), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 14.07.2007 errichtet und am 29.09.2007 ein erstes Mal geändert.

Der Vorstand